

Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 41, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 05.09.2023 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach kann für Dritte sonstige Leistungen, die über den im BHKG in der jeweils geltenden Fassung genannten Aufgabenbereich hinausgehen, erbringen. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die Brandschutzdienststelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistung.

§ 2 Sonstige Leistungen

- (1) Die Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach kann auf mündlichen oder schriftlichen Auftrag insbesondere folgende sonstige Leistungen zu einem definierten Objekt erbringen:
- Beratungen (mündlich, schriftlich),
 - Anfertigen gutachtlicher Stellungnahmen,
 - Erstellen von Brandschutzgutachten,
 - Erstellen von Brandschutzkonzepten,
 - Durchführen von brandschutztechnischen Überprüfungen,
 - Prüfen und Freigeben von Feuerwehrplänen, Feuerwehrlaufkarten, Flucht- und Rettungsplänen, Brandschutzordnungen, Evakuierungs- oder Räumungskonzepten, Alarmplänen,
 - Überprüfen von Brandmeldeanlagen vor Inbetriebnahme, bei regelmäßigen Wartungen nach normativen Anforderungen, nach Änderungen an der Anlage sowie bei Fehlern,
 - Einrichten und überprüfen von Schließanlagen,
 - Einlegen von Schlüsseln in eine Schließanlage,
 - Koordinieren und auswerten von Anfahr- und Anleiterproben an Objekten oder Grundstücken sowie Zufahrten,
 - Begleitende Maßnahmen im Zuge der Mängelbeseitigung nach Brandverhütungsschauen.
- (2) Für Leistungen, die nicht unter Absatz 1 aufgeführt sind, können Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 3 Bemessung des Entgelts

- (1) Die Entgelte werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung und des Entgelttarifs, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, erhoben. Sie werden nach der Dauer der Leistungserbringung, nach der Anzahl der an der Leistungserbringung beteiligten Personen und den Kosten für die Benutzung eines Fahrzeuges berechnet. Sofern Fremdleistungen in Anspruch genommen werden, so werden die dafür entstehenden Auslagen dem Entgelt hinzugerechnet.
- (2) Bei den im Entgelttarif genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Soweit die Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, ist diese zusätzlich zu entrichten.

§ 4 Entgeltschuldnerin

Entgeltschuldnerin ist die natürliche oder juristische Person, die die Leistung in Auftrag gibt oder geben lässt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldnerinnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Zahlung eines Entgeltes zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer entsteht, sobald die Stadt Bergisch Gladbach den mündlichen oder schriftlichen Auftrag annimmt und mündlich oder schriftlich bestätigt.
- (2) Das Entgelt zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer wird mit Erbringung der Leistung fällig und durch Rechnung eingefordert. Das Entgelt ist innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung zu entrichten.
- (2) Die Erbringung der Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Entgeltvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.04.1999 außer Kraft.

Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach

I. Das Entgelt für Leistungen nach § 2 Absatz 1 beträgt je Person für jede angefangenen 30 Minuten 48,00 €.

II. Das Entgelt für die Benutzung eines Fahrzeuges bei Ortsterminen beträgt pauschal 27,00 €.